



**87.
BUNDES
VERSAMMLUNG**
DER DPSG
2020

ANTRAG

Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020

*Antragsteller*in: Bundesvorstand*

A31_SÄA (VERTAGT): Digitales Tagen (Diözesanebene)

Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:

1 Folgende Ziffern in der Satzung der Diözesanebene der DPSG werden geändert:

2 **ALT**

3 16. Organe des Diözesanverbandes sind:

4 1. die Diözesanversammlung

5 2. die Diözesanleitung

6 3. der Diözesanvorstand

7 **NEU**

8 16. Organe des Diözesanverbandes sind:

9 1. die Diözesanversammlung

10 2. die Diözesanleitung

11 3. der Diözesanvorstand

12 **Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei**
13 **eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart**
14 **wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.**

15 **ALT**

16 47. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn
17 und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der
18 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Diözesanversammlung,
19 eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf Diözesanebene

20 beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei
21 der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen
22 beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben
23 unberührt.

24 **NEU**

25 47. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn
26 und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der
27 stimmberechtigten Mitglieder (**physisch oder virtuell**) anwesend ist. Bleibt
28 die Diözesanversammlung, eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf
29 Diözesanebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben
30 Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl
31 der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten
32 bleiben unberührt.

33 **47a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist**
34 **es erforderlich, dass**

35 **- die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen**
36 **Benutzergruppe erfolgt,**

37 **- die Einladung zur Versammlung das Verfahren zur Online-Teilnahme**
38 **beschreibt und**

39 **- die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden**
40 **Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann.**

41 **Soweit die Identifikation der Mitglieder der Versammlung über zuvor**
42 **versandte Zugangsdaten erfolgt, sind die Versammlungsmitglieder**
43 **verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und**
44 **unter strengem Verschluss zu halten.**

45 **ALT**

46 55. Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem
47 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht
48 gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung
49 gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten
50 Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung
51 oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des
52 Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

53 **NEU**

54 55. Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem

55 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht
56 gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung
57 gesetzt werden, wenn ein Drittel der (**physisch oder virtuell**) anwesenden
58 stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf
59 Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks-
60 und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

Begründung

Erfolgt mündlich

PDF



Antrag 31 – Satzungsänderung

Antragsgegenstand: Digitales Tagen (Diözesanebene)

Antragstellende: Bundesvorstand

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Diözesanebene wird wie folgt geändert:

– siehe ab Seite 2 –

Begründung:

Erfolgt mündlich

Alt	Neu
Organe des Bezirks	Organe des Bezirks
<p>16. Organe des Diözesanverbands sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Diözesanversammlung 2. die Diözesanleitung 3. der Diözesanvorstand 	<p>16. Organe des Diözesanverbands sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Diözesanversammlung 2. die Diözesanleitung 3. der Diözesanvorstand <p>Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.</p>
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten
<p>47. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Diözesanversammlung, eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf Diözesanebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.</p>	<p>47. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Diözesanversammlung, eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf Diözesanebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.</p>
	<p>47a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt, – die Einladung zur Versammlung das Verfahren zur Online-Teilnahme beschreibt und – die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann. <p>Soweit die Identifikation der Mitglieder der Versammlung über zuvor versandte Zugangsdaten erfolgt, sind die Versammlungsmitglieder verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.</p>
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

55. Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

55. Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der **(physisch oder virtuell)** anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

